



## Thema des Monats Januar

### Erhöhung der Sachbezugsfreigrenze auf 50,00 €

Die Sachbezugsfreigrenze steigt zum 01.01.2022 von 44 € auf 50 €/Monat. Die erhöhte Freigrenze von 50 € kommt für alle Sachbezüge zur Anwendung, die dem Arbeitnehmer nach dem 31.12.2021 zufließen. Der Zuflusszeitpunkt eines Gutscheins oder einer Geldkarte ist in Rz. 26 des neuen BMF-Schreibens vom 13.04.2021 erläutert. Danach gilt folgendes:

Als Zuflusszeitpunkt für Gutscheine und Geldkarten, welche bei einem Dritten einzulösen sind, gelten der Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins bzw. bei Geldkarten frühestens im Zeitpunkt der Aufladung.

Gutscheine und Geldkarten, welche beim eigenen Arbeitgeber einzulösen sind, zählen im Zeitpunkt der Einlösung als zugeflossen.

Bitte beachten Sie, dass zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen immer Barlohn und somit steuer- und sv-pflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Gutscheine und Geldkarten bleiben nur steuer- und sv-frei wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Gehaltsumwandlung ist somit schädlich.